

BSStU

000484

VVS MfS o008-19/86

- Die Leiter der ~~Abteilungen XIV~~ haben in Abstimmung mit den Leitern der Diensteinheiten der Linie IX sowie mit den einweisenden Ärzten zu sichern, daß die stationäre Einweisung Inhaftierter auf das medizinisch unbedingt notwendige Maß ~~begrenzt wird.~~

Sind die Inhaftierten transportfähig und die weitere ärztlich Behandlung in medizinischen Einrichtungen des Untersuchungshaft- oder Strafvollzuges möglich, hat die unverzügliche Überführung in die entsprechende Einrichtung zu erfolgen.

## 2. Verantwortung der Leiter der Abteilungen XIV

Die Leiter der Abteilungen XIV sind verantwortlich für die

- Gewährleistung der erforderlichen Informationsbeziehungen zu den Leitern der Diensteinheiten der Linien IX, XX, der Medizinischen Dienste des MfS und der Kreisdienststellen zur Vorbereitung der Entscheidung und der Sicherung der Einweisung Inhaftierter,
- rechtzeitige Erarbeitung von aufgabenbezogenen Führungs- und Einsatzdokumenten, Sicherungsvarianten und Dokumenten über operative Sofortmaßnahmen bei möglichen Vorkommnissen mit Inhaftierten, medizinischem Personal und anderen Personen in den zivilen Gesundheitseinrichtungen,
- Auswahl bzw. Bestätigung sowie Instruierung, Anleitung und Kontrolle der zur Sicherung von Inhaftierten in zivilen Einrichtungen des Gesundheitswesens eingesetzten Angehörigen der Abteilungen XIV,
- Bestimmung von Schwerpunkten zur Sicherung der Ziele der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges, insbesondere zur maximalen Begrenzung der Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr durch die sichere Verwahrung der Inhaftierten unter den konkreten Bedingungen der entsprechenden medizinischen Einrichtung und der vorbeugenden Verhinderung sowie wirksamen Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten, von Gefangenenbefreiungen, öffentlichkeitswirksamen provokatorisch-demonstrativen Handlungen, unerlaubten Informationsübermittlungen und anderen feindlich-negativen Aktivitäten durch einen ausreichenden Kräfte- und Mitteleinsatz und Gewährleistung einer lückenlosen Sicherung und Bewachung der Inhaftierten (Mindeststärke: 2 Angehörige),
- Herstellung und Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen zwischen den zivilen medizinischen Einrichtungen und den Untersuchungshaftanstalten,

Kopie BSStU  
AR 8